

## **Deklarationspflicht für Corona-Schutzkonzepte bei Veranstaltungen ab 30 Personen**

### **Liebe Vorstände der Gemeinnützigen Frauenverein im Thurgau**

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) hat die Kantone aufgefordert, ihre Kontrolltätigkeit insbesondere in Unterhaltungs- und Freizeitbetrieben zu verstärken und vermehrt zu prüfen, ob hinreichende Schutzkonzepte vorhanden sind und umgesetzt werden. Der Regierungsrat des Kantons Thurgau hat deshalb ab, 4. August 2020 eine Deklarationspflicht für Kultur-, Sport-, Freizeit- und Unterhaltungsveranstaltungen im Laienbereich und bei Sonderveranstaltungen ab 30 Personen eingeführt.

Bei Kultur-, Sport-, Freizeit- und Unterhaltungsveranstaltungen im Laienbereich und bei Sonderveranstaltungen von professionellen Betrieben ausserhalb des Regelbetriebs trifft der Kanton nun weitere Massnahmen. In einem ersten Schritt wird von Organisatorinnen und Organisatoren solcher Veranstaltungen eine Erklärung betreffend Vorliegen und Umsetzung eines aktuellen Schutzkonzeptes verlangt. Die Erklärungen werden überprüft und bei Bedarf werden weitere Informationen zu den Schutzkonzepten eingeholt. Sodann können stichprobenweise die Schutzkonzepte überprüft und deren Umsetzung vor Ort kontrolliert werden.

Da flächendeckende Kontrollen nicht möglich sind, stehen die Veranstalterinnen und Veranstalter weiterhin in der Pflicht, die nötigen Schutzvorkehrungen primär eigenverantwortlich zu treffen.

#### Private Veranstaltungen nicht betroffen

Nicht betroffen sind private Veranstaltungen, die nicht in öffentlich zugänglichen Einrichtungen oder Betrieben stattfinden und deren teilnehmende Personen den Organisatoren bekannt sind, sowie Veranstaltungen mit bis zu 30 Personen (Art. 6 Abs. 3 u. 5 Covid-19-Verordnung besondere Lage).

#### Deklarationspflicht für Corona-Schutzkonzepte bei Veranstaltungen ab 30 Personen

Die Erklärungen sind elektronisch bis spätestens fünf Tage vor der Veranstaltung an die zuständige Stelle einzureichen:

- Für die Entgegennahme von Erklärungen im Freizeit- und Unterhaltungsbereich ist das Generalsekretariat des Departements für Justiz und Sicherheit (GS DJS; [generalsekretariat.djs@tg.ch](mailto:generalsekretariat.djs@tg.ch)) zuständig.
- Im Bereich Kultur und Sport ist das Generalsekretariat des Departements für Erziehung und Kultur (GS DEK; [dek@tg.ch](mailto:dek@tg.ch)) zuständig.

Die entsprechenden Formulare können auf der Website des Kantons, der jeweiligen Generalsekretariate und des Sport- und Kulturamts bezogen werden. Die Information des Kantons sowie das Formular für die einzureichende Erklärung finden Sie unter <https://www.tg.ch/news/news-detailseite.html/485/news/47120>

Wir bitten Sie, dieses Mail an die zuständigen Personen und Stellen in Ihrem Verein weiterzuleiten.

Herzliche Grüsse

Vorstand TGF